

Datenschutzrechtliches Freigabeverfahren gemäß Art. 26 BayDSG

1. Bestimmungen zur Freigabe automatisierter Verfahren

Automatisierte Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind gemäß [Art. 26 Abs. 1 BayDSG \(Datenschutzrechtliche Freigabe automatisierter Verfahren\)](#) vor dem erstmaligen Einsatz und bei wesentlichen Verfahrensänderungen vom behördlichen Datenschutzbeauftragten datenschutzrechtlich freizugeben. Gemäß [Nr. 4.1. VollzBekBayDSG \(Zu Art. 26 - Datenschutzrechtliche Freigabe automatisierter Verfahren\)](#) soll vor dem erstmaligen Einsatz oder der wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens insbesondere überprüft werden, ob die vorgesehenen Datenspeicherungen und die vorgesehenen Datenübermittlungen datenschutzrechtlich zulässig sind. Die Freigabeverpflichtung besteht unabhängig davon, ob ein automatisiertes Verfahren selbst erstellt oder von Dritten übernommen wird. „Automatisierte Verfahren“ werden eingesetzt, wenn die Datenverarbeitung mit Hilfe programmgesteuerter Anlagen durchgeführt wird, das heißt, die gesammelten personenbezogenen Daten automatisiert nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden (z. B. wenn eine Liste mit nach Suchkriterien selektierten und geordneten personenbezogenen Daten aus einer Datenbank generiert werden kann). Ein „erstmaliger Einsatz“ eines Verfahrens liegt bereits dann vor, wenn dieses bei der einsetzenden öffentlichen Stelle erstmalig eingesetzt wird, mithin auch dann, wenn das Verfahren bereits für andere Einrichtungen freigegeben wurde. „Wesentliche Änderungen“ werden an Verfahren insbesondere vorgenommen, wenn neue Datenarten gespeichert werden oder neue regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen; nicht hingegen nur bei Änderungen der eingesetzten Hardware oder des Betriebssystems. Eine fehlende Freigabe allein führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Datenverarbeitung, das Freigabeverfahren ist jedoch unverzüglich nachzuholen.

2. Ausnahmen von der Freigabepflicht

Gemäß [Art. 26 Abs. 1 S. 2 BayDSG](#) und gemäß [§ 2 DSchV \(Ausnahmen von der Verpflichtung zur datenschutzrechtlichen Freigabe und zur Aufnahme von Verfahren in das Verzeichnisverfahrensverzeichnis\)](#) kann unter bestimmten Voraussetzungen von einer datenschutzrechtlichen Freigabe abgesehen werden. So sind von der Freigabepflicht eine Reihe von Verfahren befreit, die rein dem internen Verwaltungsablauf dienen. Dazu zählen insbesondere:

- Textverarbeitungsverfahren, die ausschließlich der Erstellung von Texten dienen und bei denen die personenbezogenen Daten gelöscht werden, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden; dies dürfte für die meisten Word- und Excel-Dateien zutreffen. Auch die Steuerdateien zur Erstellung von Serienbriefen gehören hierzu, solange sie ausschließlich dazu verwendet werden. Die Löschung der personenbezogenen Daten muss nicht sofort nach Erstellung der Reinschriften, sondern kann, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, auch nach Ablauf angemessener Fristen erfolgen.
- Registraturverfahren, die ausschließlich dem Auffinden von Vorgängen, Anträgen oder Akten dienen.
- Termin- und Fristenkalender.
- Telefon-, Telefax- und sonstige Kommunikations- und Teilnehmerverzeichnisse.
- Zimmer-, Inventar- und Softwareverzeichnisse.

- Bibliothekskataloge und Fundstellenverzeichnisse.
- Anschriftenverzeichnisse für die Versendung von Informationen an Betroffene.

Die datenschutzrechtliche Freigabe erfolgte im Bereich der staatlichen Hochschulen bis Ende Februar 2001 durch das Wissenschaftsministerium. Verfahren, die vom Ministerium bereits freigegeben wurden, müssen – sofern sich keine wesentlichen Änderungen ergeben haben – nicht erneut vom behördlichen Datenschutzbeauftragten freigegeben werden. Im Übrigen kann anhand des vom Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Verfügung gestellten [Freigabemusterablaufplans](#) (pdf-Format) geprüft werden, ob ein Freigabeverfahren durchzuführen ist.

3. Antragstellung und Formblätter

Sofern ein Freigabeverfahren erforderlich ist, müssen dem Antrag eine Verfahrensbeschreibung mit diversen Angaben und eine allgemeine Beschreibung der Art der für das Verfahren eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen sowie der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung beigelegt werden.